



Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen . . .	133
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)	134
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)	135
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden	138
Bekanntmachungen	
Mitglieder des Landeskirchenrats	139
FÜRBITTE für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden	139
Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg und Bildung eines Gruppenpfarramts	139
Errichtung einer zweiten Pfarrstelle und Bildung eines Gruppenpfarramts in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst und Festlegung der Pfarrstelle für den Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land	139
Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung	140
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe	140
Leitlinien für die Mitarbeit im ehrenamtlichen Seelsorgedienst	140
Stellenausschreibungen	141
Dienstnachrichten	149
Berichtigungen	150

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen

Vom 11. Juli 2007

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 29 des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108) und § 94 Abs. 1 Nr. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen

Die Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 137) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne Verfahren vergeben. Eine freihändige Vergabe findet statt, wenn der Betrag des Einzelauftrages 5.000 €, im Falle der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau 20.000 € nicht übersteigt.“
- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen in dem nach dieser Verordnung be-

schriebenen Verfahren vergeben. Bei beschränkter Ausschreibung sollen nur drei bis acht geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.

Eine beschränkte Ausschreibung findet statt, wenn der Betrag des Einzelauftrages zwischen 5.001 € im Falle der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zwischen 20.001 € und 1 Mio. € liegt.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung beschließen, wenn nach Art und Umfang der Baumaßnahme eine sachgerechte und wirtschaftliche Vergabeentscheidung auch im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung gewährleistet ist.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A in der jeweils bei Angebotsabgabe geltenden Fassung muss stattfinden, wenn der Betrag des Einzelauftrages 1 Mio. € übersteigt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 S. 5 beschlossen wurde. Bewerber, die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten, können in Anlehnung an § 8 Abs. 5 VOB/A ausgeschlossen werden.

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird.“

4. § 3 Abs. 5 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 kann bei Beträgen des Einzelauftrages bis zu 50.000 € ausnahmsweise freihändig vergeben werden, ...“

5. § 13 Sicherheitsleistung erhält folgende Fassung:

„Sicherheitsleistung für die Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung und der Mängelansprüche soll verlangt werden, wenn der Betrag des Einzelauftrages 50.000 € übersteigt.

Die Sicherheit soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.“

6. § 18 Abs. 1 Eröffnung, Prüfung und Wertung der Angebote erhält folgende Fassung:

„(1) Vorliegende Angebote werden zum gleichen Zeitpunkt geöffnet. Angebote, die verspätet eingehen oder sonst unvollständig sind, brauchen nicht geprüft zu werden. Angebote von Bewerbern nach § 7 Abs. 4 sowie Angebote, die § 17 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.“

7. Folgender neuer § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a
Aufhebung der Ausschreibung

Die Aufhebung der beschränkten Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Die Bewerber werden in diesem Fall benachrichtigt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2007

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 18. Juli 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
**Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen
zu Besonderen Teilen des TVöD**

(1) Für die landeskirchlich angestellten Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte sowie künstlerische Lehrkräfte gilt § 51 Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) des TVöD.

(2) Der TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – findet mit folgenden Änderungen Anwendung:

Anstelle von § 45 Abs. 6 BT-K gilt:

Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung nach § 45 Abs. 3 und 4 BT-K ist die Arbeitsrechtliche Kommission zu informieren.

(3) Der TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – findet mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Zu § 40 BT-B

Der BT-B gilt auch für Einrichtungen der ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, insbesondere in Diakonie-/Sozialstationen und in Einrichtungen für ambulante Hilfen.

2. Zu § 45 Abs. 3 BT-B

Die nach § 45 Abs. 3 Buchst. b BT-B vorgesehene Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG ist in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe für den Abschluss einer Dienstvereinbarung zu den Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes nicht erforderlich.

3. Anstelle von § 45 Abs. 6 BT-B gilt:

Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung nach § 45 Abs. 3 und 4 BT-B ist die Arbeitsrechtliche Kommission zu informieren.

4. Anstelle von § 46 Abs. 5 BT-B gilt:

Das Bereitschaftsdienstentgelt kann faktorisiert in Freizeit abgegolten werden.

5. § 50 TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – findet auf den BT-B Anwendung. Durch Dienstvereinbarung kann abweichend von § 50 BT-K die Anwendung von § 8 Abs. 1 S. 2 Buchst. b und f TVöD beschlossen werden.“

2. In § 11 AR-M wird der Absatz 3 und in § 4 Nr. 1 Abs. 5 AR-M der Klammerzusatz gestrichen.

3. In § 4 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Zu § 3 TVöD – Allgemeine Arbeitsbedingungen

Ergänzend zu § 3 TVöD gilt:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Für die Schadenshaftung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfassten Kirche finden die für die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
2. Abweichend von Nummer 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Abs. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)

Vom 18. Juli 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung der Schiedskommission vom 4. Juni 2007 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR werden unter – Inhalt – Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen in der Aufzählung jeweils nach den folgenden Bestimmungen folgende Texte angefügt:

a) Nach § 9 i:

„§ 15 b Übergangsregelung für die Entgeltgruppen 1 und 2“ und

„§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gelten in folgender Fassung:“

b) Nach § 28 b:

„Anlage 14 Jahressonderzahlung gilt in folgender Fassung:“

2. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR werden im – Inhalt – Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen in der Aufzählung

„Anlage 1 b Einzelgruppenplan 74 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen – gilt mit folgenden Änderungen:

Anlage 1 c Berufsgruppeneinteilung H gelten die Vergütungsgruppen H 1 bis H 3a in folgender Fassung:

Anlage 4 a und Anlage 4 b – B/L und – K – West – Vergütungstabelle H 1 bzw. H 2 gelten mit folgenden Ergänzungen:

Anlage 9 a – B/L und – K – West – Stundenvergütung und Zeitzuschläge nach § 20 a AVR, Überstundenvergütungen nach Anlage 8 AVR (H-Gruppen) gilt mit folgenden Ergänzungen:“

gestrichen.

3. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR werden im – Inhalt – Abschnitt III Bestimmungen, die keine Anwendung finden in der Aufzählung die Bezeichnungen

„§ 17 a,

§ 27 a,

Anlage 1 d – Berufsgruppeneinteilung W,

Anlage 5 – W-Vergütungsgruppen,

Anlage 9 b – Stundenvergütung, Zeitzuschläge und Überstundenvergütung für W-Gruppen:“

gestrichen.

4. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR werden im – Inhalt – Abschnitt IV Vergütungserhöhungen und Zuwendungen ab 2003 *) in der Überschrift die Worte: „Vergütungserhöhungen und Zuwendungen ab 2003 *)“ durch die Worte: „– nicht besetzt –“ ersetzt.

5. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach „§ 15 b Übergangsregelung für die Entgeltgruppen 1 und 2“ folgender „§ 17“ eingefügt:

„§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gilt in folgender Fassung:

§ 17 Einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Leistungsangebote

(1) Zur Sicherung der Leistungsangebote einer Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbstständigen Teils einer Einrichtung kann aufgrund eines gemeinsamen Antrages von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bei der Arbeitsrechtlichen

Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden von dieser eine einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung beschlossen werden.

(2) Kommt ein gemeinsamer Antrag innerhalb von drei Monaten nicht zustande, kann jede Seite eine einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung beantragen. Die Frist beginnt mit schriftlicher Aufforderung der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung und im Falle der Aufforderung durch die Dienststellenleitung mit vollständiger Information im Sinne von Absatz 7.

(3) Befindet sich eine Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil einer Einrichtung in einer schwierigen Wettbewerbssituation, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrecht erhalten werden können, kann bis zu einem Gesamtvolumen von 6 v. H. des Entgeltes einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters in einer einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung geregelt werden:

- a) dass die Entgelte abgesenkt werden
und/oder
- b) dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Erhöhung des Entgeltes erhöht wird
oder
- c) dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einer entsprechenden Herabsetzung des Entgeltes gesenkt wird. Bei der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit kann ein Teilentgeltausgleich vereinbart werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 werden von dieser einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung nicht erfasst.

(4) Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn

- a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage anwenden (die Voraussetzungen liegen in der Regel bei ambulanten Pflegediensten und ambulanten Rehabilitationsdiensten vor)
oder

- b) die Festsetzung der Preise oder Zuschüsse für Leistungsangebote von ambulanten Hilfen einseitig durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Kommune, Land, Bund) erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf vor.

(5) Teilzeitbeschäftigte können der Erhöhung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit binnen vier Wochen mit der Folge widersprechen, dass ihre Entgelte entsprechend der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten abgesenkt werden.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gegenüber nach Inkrafttreten einer einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung gemäß Absatz 3 eine betriebsbedingte Beendigungskündigung wirksam wird, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den aufgrund der einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung verringerten Werten und den Entgelttabellenwerten für die letzten zwölf Monate.

(7) Voraussetzung für den Beschluss einer einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung ist,

a) dass der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin der Mitarbeitervertretung die Situation der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbstständigen Teils der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erläutert. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Ferner ist ihr eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zu ermöglichen.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören u. a.

- aa) der Jahresabschluss der Vorperiode bzw. das Testat der Wirtschaftsprüfung für den wirtschaftlich selbstständigen Teil der Einrichtung,
 - bb) die Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode und mindestens für die nächste Periode,
 - cc) weitere Informationen und Statistiken, die geeignet sind, die Situation zu belegen (z. B. Auslastungsstatistiken, Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen).
- b) dass die Mitarbeitervertretung das Recht hat, sachkundige Dritte zur Beratung bei den Verhandlungen in erforderlichem Umfang hinzuzuziehen.
- c) dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung, sofern eine solche besteht, über die beantragte einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung informiert.

(8) In die einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung sind die Gründe, die zu der vereinbarten Maßnahme führen, aufzunehmen. Wird die einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung für einen wirtschaftlich selbstständigen Teil einer Einrichtung beschlossen, ist dieser zu bezeichnen und mit einer Liste der von der einrichtungsbezogenen Arbeitsrechts-

regelung betroffenen Personen zu kennzeichnen. Bei einer Änderung der Arbeitsplätze und im Fall von Neubesetzungen ist diese Liste entsprechend fortzuschreiben, im Streitfall entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission.

(9) Haben sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung auf die gemeinsame Beantragung einer einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung geeinigt, reichen sie bei der Arbeitsrechtlichen Kommission einen entsprechenden Antrag ein, dem die in Absatz 7 genannten Unterlagen beigelegt sind.

(10) Nach Beschluss der einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung tritt diese zu dem im Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft.

(11) Die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 7 Buchst. a) sind der Mitarbeitervertretung für die Dauer der einrichtungsbezogenen Arbeitsrechtsregelung alljährlich vorzulegen.

(12) Eine zur Sicherung der Leistungsangebote abgeschlossene einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung bleibt so lange in Geltung, bis sie durch eine einrichtungsbezogene Arbeitsrechtsregelung ersetzt oder aufgehoben wird oder diese außer Kraft tritt.

Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbstständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Absatz 1 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbstständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Anmerkung zu Absatz 4 Buchst. a):

Gleichwertig ist eine Arbeitsvertragsgrundlage, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen ist sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“

6. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen, § 19 a Kinderzuschlag werden unter Nummer 2 die Worte

„im Sinne von § 1 Abs. 4 S. 2 AR-Ang¹⁾“

gestrichen.

7. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen, § 20 a Zeitzuschläge, Überstundenvergütung wird der Text und die Nummer 1
- „1. In Buchstabe a) und b) wird der Verweis auf die Vergütungsgruppen W 1 – W 4, H 3 bis H 9 ersetzt durch die Vergütungsgruppen H 1 – H 9.“
- gestrichen.
- Die bisherige Bezifferung mit Nummer „2“ entfällt.
8. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach § 28 b Nr. 2 der Text
- „Anlage 1 b Einzelgruppenplan 74 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen – gilt mit folgenden Änderungen:
- Anlage 1 c Berufsgruppeneinteilung H gelten die Vergütungsgruppen H 1 bis H 3a in folgender Fassung:
- Anlage 4 a und Anlage 4 b – B/L und – K – West – Vergütungstabelle H 1 bzw. H 2 gelten mit folgenden Ergänzungen:
- Anlage 9 a – B/L und – K – West – Stundenvergütung und Zeitzuschläge nach § 20 a AVR, Überstundenvergütungen nach Anlage 8 AVR (H-Gruppen) gilt mit folgenden Ergänzungen:“
- ersatzlos gestrichen.
9. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach Nummer 2 zu
- „§ 28 b Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeiter gilt mit folgenden Änderungen:“
- folgender Absatz eingefügt:
- „Anlage 14 Jahressonderzahlung gilt in folgender Fassung:**
- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält jeweils mit dem Monatsentgelt für Mai und November eines jeden Jahres eine Jahressonderzahlung in Höhe von 50 v. H. der durchschnittlichen individuellen Monatsbezüge, die sie/er in den letzten sechs, dem Auszahlungsmonat vorangegangenen Kalendermonaten erhalten hat. Steht in den Monaten Mai und November wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Monatsvergütung zu, besteht kein Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung.
- (2) Zu den Bezügen zählen das monatliche Tabellenentgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20a AVR.“
10. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt III Bestimmungen, die keine Anwendung finden werden die Bezeichnungen
- „§ 17 a
- § 27 a
- Anlage 1 d – Berufsgruppeneinteilung W,
- Anlage 5 – W-Vergütungsgruppen,
- Anlage 9 b – Stundenvergütung, Zeitzuschläge und Überstundenvergütung für W-Gruppen.“
- gestrichen.
11. Im § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt IV wird der Text ab einschließlich
- „Vergütungserhöhungen und Zuwendungen ab 2003 *)“**
- gestrichen und in der Überschrift durch die Worte: „– nicht besetzt –“ ersetzt.
12. Der Abschnitt **Anmerkungen** mit dem Absatz „*) Anmerkung“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Hinweis zu Nummer 12:

Diese *) Anmerkung wurde veröffentlicht im GVBl. (Nr. 10/2003) S. 147, aus redaktionellen Gründen allerdings nicht in der Rechtssammlung abgedruckt.

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 24. Juli 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

**I.
Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Baugesetz**

Die Durchführungsbestimmungen zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. September 2001 (GVBl. S. 239), geändert am 22. Juli 2003 (GVBl. S. 136), werden wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Durchführungsbestimmungen lautet wie folgt:

„Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz (DB-Kirchenbaugesetz – DB KirchenbauG)“.

- 2. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse über Baumaßnahmen nach § 2 Kirchenbaugesetz, wenn die Bausumme den Betrag von 5.000 €, im Falle der Großstadtkirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim den Betrag von 75.000 € nicht übersteigt und die Finanzierung aus Eigenmitteln erfolgt.“

Für genehmigungsfreie Vorhaben können zentrale Mittel aus den kirchlichen Bauprogrammen grundsätzlich nicht bewilligt werden. Im Falle der Durchführung von Haushaltssicherungskonzepten kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung notwendiger Baumaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Sind denkmalgeschützte Gebäude oder gottesdienstliche Räume betroffen, ist dies gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat vor Baubeginn anzuzeigen. In diesem Fall darf die Baumaßnahme nur mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates durchgeführt werden.“

- 3. Unter Nummer 24.3 Buchstabe b) (Raumvolumen) wird in der Tabelle die Angabe der Gemeindegliederzahlen in Zeile 5 die Zahl „5.000“ durch die Zahl „4.000“ ersetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Anwendung erstmals für Baumaßnahmen erfolgt, mit deren Planung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 24.05.2007 **Mitglieder des Landeskirchenrats**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode ist die Synodale Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats ausgeschieden. Herr Rainer Janus wurde als Nachfolger gewählt.

OKR 13.07.2007 **FÜRBITTE für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden**

Die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden statt.

Im Mittelpunkt der Tagung werden das Schwerpunktthema „Aufbruch in der evangelischen Kirche“, der Bericht des Rates der EKD und die Haushaltsberatungen stehen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 4. November 2007 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

OKR 10.07.2007 **Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg und Bildung eines Gruppenpfarramts**
AZ: 51/44
D - Heidelberg

Mit Wirkung ab 1. August 2007 werden die Pfarrstellen der Heiliggeistgemeinde und der Providenzgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg zusammengelegt und bilden ein Gruppenpfarramt.

Die Pfarrstellen des Gruppenpfarramts bezeichnen sich wie folgt:

- *Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Heidelberg-Altstadt*
und
- *Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Heidelberg-Altstadt.*

OKR 08.08.2007 **Errichtung einer zweiten Pfarrstelle und Bildung eines Gruppenpfarramts in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst und Festlegung der Pfarrstelle für den Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land**
AZ: 51/44
D - Karlsruhe-Land

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land eine (weitere) Pfarrstelle errichtet. Die neue Pfarrstelle und die bereits vorhandene umfassen jeweils ein volles Dienstverhältnis.

Die Pfarrstellen bilden mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 GO ein Gruppenpfarramt.

Die Pfarrstellen des Gruppenpfarramts bezeichnen sich wie folgt:

- *Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Karlsdorf-Neuthard-Forst*
- und
- *Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Karlsdorf-Neuthard-Forst.*

Die (neu errichtete) Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Karlsdorf-Neuthard-Forst wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 Pfarrstelle des Dekans für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

OKR 01.08.2007 **Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung**
AZ: 51/611

1. Mit Wirkung zum 02.02.2007 wurden die unter 1.5 des Vertrages genannten mitversicherten Personen um die Honorarkräfte (sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht wie z. B. über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflicht-Versicherung) erweitert.
2. Zum 02.02.2007 wurde der separate Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag V450/963 der Honorarkräfte (ausschließlich) des Diakonischen Werkes aufgehoben.

OKR 31.07.2007 **Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe**
AZ: 83/632

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 11.10. – 17.10.2007 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

OKR 02.08.2007 **Leitlinien für die Mitarbeit im ehrenamtlichen Seelsorgedienst**
AZ: 88/022

0. Die Situation und ihre Herausforderungen

Seelsorge ist eine Grunddimension kirchlichen Handelns. Vielfältig, und ohne dass es immer geplant wird, geschieht in der christlichen Gemeinde die „gegenseitige Tröstung der Schwestern und Brüder“ („mutua consolatio fratrum“, Martin Luther).

Seit einigen Jahren engagieren sich vermehrt und verbindlich ehrenamtlich Mitarbeitende im Seelsorgedienst. Ein klassisches Arbeitsfeld ist der sog. Besuchsdienst in den Gemeinden, der von zahlreichen Gemeinden auch als Chance für die Gemeindeentwicklung genutzt wird. In Kursen des AMD werden Mitarbeitende hierfür qualifiziert und begleitet. Als wichtige Konsequenz der „Seelsorgesynode“ von 1993 wurde das Weiterbildungsprogramm „Seelsorge als Begleitung“ begonnen. Diese Kurse mit etwa 100 Ausbildungsstunden werden in Kooperation mit der Erwachsenenbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit pastoralpsychologischer Ausbildung durchgeführt. Auch zahlreiche Klinikpfarrstellen haben solche Ausbildungskurse für die ehrenamtliche Mitarbeit in diesem kirchlichen Dienst. Dadurch wird die kirchliche Präsenz in diesen Einrichtungen erhöht, und viele Patienten erfahren Anteilnahme und Ermutigung.

Mitarbeitende im Seelsorgedienst brauchen Begleitung, Wertschätzung und Fortbildung. Durch die Erhöhung der Zahl der Mitarbeitenden entsteht aber auch die Notwendigkeit, die ehrenamtliche Mitarbeit in der Seelsorge – vor allem im nichtparochialen Bereich – ausdrücklich kirchlich anzuerkennen und zu ordnen. Die Ehrenamtlichen leisten ja keinen „privaten“, sondern einen kirchlichen Dienst. Sie haben – als Ehrenamtliche – ein kirchliches Amt. Eine förmliche Beauftragung durch ein kirchliches Leitungsorgan und eine Vorstellung oder Einführung in einem Gottesdienst dokumentieren, dass die Mitarbeitenden im Seelsorgedienst mit ihren persönlichen Begabungen, aber nicht als „Privatpersonen“ handeln. Die folgenden Leitlinien sind die Antwort auf die Situation und ihre Herausforderungen.

1. Besuchsdienst in der Gemeinde und Mitarbeit bei Pfarrstellen in Einrichtungen

Gemeindeglieder mit Befähigung zum Kirchenältestenamt können als Mitarbeitende im ehrenamtlichen Seelsorgedienst beauftragt werden. Ein solcher Dienst geschieht im Besuchsdienst der Gemeinde sowie in unterschiedlichen nichtparochialen Arbeitsfeldern, z. B. im Krankenhaus und anderen Einrichtungen.

Mitarbeitende im Besuchsdienst der Gemeinde werden vom Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde beauftragt. Die Qualifikation zum Besuchsdienst der Gemeinde wird in der Regel vom Pfarramt der betreffenden Gemeinde festgestellt.

Die in nichtparochialen Arbeitsfeldern tätigen Ehrenamtlichen werden für vier Jahre von dem zuständigen Bezirkskirchenrat zu ihrem Dienst beauftragt. Die Beauftragung kann erneuert werden und von den Beauftragten jederzeit zurückgegeben werden.

In besonderen Fällen können auch Personen, die einer anderen Mitgliedskirche der ACK angehören, beauftragt werden.

2. Weiterbildungskurse der Landeskirche qualifizieren für die Mitarbeit in der Seelsorge in Einrichtungen

Die Beauftragung zum Seelsorgedienst in Kliniken, Heimen und anderen Einrichtungen setzt eine dem Tätigkeitsfeld entsprechende Qualifikation voraus. Die Qualifikation zum ehrenamtlichen Seelsorgedienst in diesen Arbeitsfeldern wird in Kursen erworben, die von der Landeskirche angeboten werden. Wesentliche Bestandteile aller Kurse sind die Vermittlung von Kompetenzen hinsichtlich der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der Gesprächsführung und die Gewinnung eines verantworteten Verständnisses des kirchlichen Seelsorgeauftrags.

Die für die Kurse Verantwortlichen schlagen dem zuständigen Bezirkskirchenrat Ehrenamtliche, die die Kurse erfolgreich absolviert haben und die dies möchten, zur Beauftragung vor.

3. Zuordnung zu einer Pfarrstelle

Die Mitarbeitenden im ehrenamtlichen Seelsorgedienst sind nicht alleine tätig, sondern werden einer Pfarrstelle zugeordnet und machen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Sicherung der erreichten Qualifikation Gebrauch.

4. Qualität der Ausbildungskurse und Förderung der Fortbildung

Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten für den ehrenamtlichen Dienst in der Seelsorge. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- die Initiierung von Ausbildungskursen,
- die Beratung von deren Kursleiterinnen und Kursleitern,
- die Überprüfung der Einhaltung von Standards,
- die Förderung des Austauschs unter den Auszubildenden.

5. Dienstbeginn mit einem Gottesdienst

Die Mitarbeitenden im Besuchsdienst der Gemeinde sollten von der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt werden (Agende V, S. 133 ff.). Die anderen ehrenamtlich im Seelsorgedienst Mitarbeitenden werden von der Person im Dekansamt bzw. von einer oder einem von ihr Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Ehrenamt eingeführt. Dabei anerkennen sie, ihren Dienst in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden auszuüben. Eine liturgische Ordnung für die Beauftragung im Seelsorgedienst gibt es in unserer Landeskirche bisher nicht. Eine gute liturgische Handreichung für „Gottesdienst zum ehrenamtlichen Dienst. Einführung und Verabschiedung“ hat allerdings die VELKD 2001 herausgegeben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Gaienhofen

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gaienhofen – Evangelische Gemeinde auf der Höri – wird zum 1. August 2007 frei und kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der derzeitige Pfarrstelleninhaber wechselt nach zwölf Dienstjahren in eine andere Gemeinde.

Die Evangelische Gemeinde auf der Höri (www.evkirche-hoeri.de) liegt auf der malerischen Halbinsel Höri am westlichen Bodensee. Die Kirchengemeinde umfasst das Südufer der Höri mit den politischen Gemeinden Gaienhofen und Öhningen samt ihren Ortsteilen und insgesamt 1.600 Gemeindegliedern. Da die Höri ein beliebter Urlaubsort ist, gehören zu unserer Kirchengemeinde weitere 700 Mitglieder mit Zweitwohnsitz. Sie würden also da arbeiten, wo andere Urlaub machen! Deshalb sind in unserer Region das Freizeitangebot und das kulturelle Angebot groß und vielseitig.

In Gaienhofen befinden sich ein Kindergarten, eine Grundschule, eine Hauptschule mit Werkrealschule und ein evangelisches Internatsgymnasium.

Zur Kirchengemeinde gehört die kleine Petruskirche in Kattenhorn, die über die Region hinaus für ihre schönen Kirchenfenster von Otto Dix bekannt ist. In Gaienhofen befindet sich das Evangelische Internat Schloss Gaienhofen mit dem Ambrosius-Blarer-Gymnasium, zu dem auch die große Melancthonkirche gehört, welche von der Kirchengemeinde mitbenutzt wird. Hier ist auch das Gemeindehaus angebaut.

In Gaienhofen befindet sich das Pfarrhaus (Baujahr 1959, 7 Zimmer, 170 m²) mit einem Panoramaseeblick über den Untersee bis Konstanz. An das Pfarrhaus, welches noch in diesem Jahr renoviert und um einen Carport erweitert wird, ist das neu erbaute Pfarramt mit separatem Zugang angeschlossen. Hier arbeitet die Pfarramtssekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden. Zudem gibt es für beide Kirchen jeweils eine Kirchendienerin.

Der Kantor des evangelischen Internatsgymnasiums bereichert mit einem Vokalensemble und der Schulkantorei das musikalische Leben der Gemeinde.

Das Gemeindeleben wird durch zahlreiche ehrenamtlich Tätige belebt (z. B. Kindergottesdienst, Kinderbibelwoche, Kirchencafé, Frauenfrühstück, Seniorenkreis, Hauskreis, Gespräch im Kloster ...). Die Gemeinde ist sehr offen für neue Ideen und Initiativen.

Die Bevölkerung der Höri ist überwiegend katholisch. Es besteht eine ökumenische Zusammenarbeit der katholischen Kirchengemeinden mit der Evangelischen Gemeinde auf der Höri auf mehreren Ebenen (Weltgebetstag, Schulgottesdienste, evangelische Gottesdienste in einer katholischen Kirche ...).

Ebenso kooperiert die Kirchengemeinde mit dem Evangelischen Internatsgymnasium Schloss Gaienhofen (z. B. gemeinsamer Konfirmandenunterricht von Gemeindepfarramt und Internats- und Schulpfarramt, die Religionslehrer sind in verschiedenen Bereichen der Gemeinde aktiv ...), wobei die Verbindung mit der Schulgemeinde noch intensiviert werden könnte.

Für ein Pfarrehepaar kann diese Ausschreibung interessant sein, da gegenwärtig die Stelle des Internats- und Schulpfarrers (1/2 Dienstverhältnis) ebenso vakant und neu zu besetzen ist.

Mit der Gemeindepfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns von unserer Pfarrerin / unserem Pfarrer / unserem Pfarrehepaar:

- Die Verkündigung von Gottes Wort in lebendigen Gottesdiensten und Predigten, die besonders auch Jüngere ansprechen;
- Freude an gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und Familien unserer Gemeinde, gerade sie liegen uns am Herzen;
- ein offenes Ohr für unsere Seniorinnen und Senioren, dass Sie sie an ihrem Lebensabend einfühlsam begleiten können;
- die Begleitung und Unterstützung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Motivation, unsere Gemeinde weiterzuentwickeln und für die Aufgaben der Zukunft fit zu machen;
- dass Sie die vorhandenen Kreise einander näher bringen.

Nun kennen Sie unsere Wünsche. Wir sind offen für Ihre Anregungen und Gemeindevorstellungen. Deshalb dürfen Sie auch gerne Berufsanfängerin oder Berufsanfänger sein.

Auf Ihre Fragen und Bewerbungen freuen wir uns.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561, die Kirchenältesten Frau Gerlinde Stauß, Telefon 07735 3814 und Frau Barbara Maier, Telefon 07735 919708.

Hinterzarten, Andreasmairie Feldberg-Titisee (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Andreasmairie Feldberg-Titisee der Evangelischen Kirchengemeinde Hinterzarten ist ab sofort mit einem auf drei Viertel ermäßigten Dienstverhältnis zu besetzen.

25% davon werden durch die Gemeinde dauerhaft aus Spenden finanziert.

„Zwischen Bergen, Wäldern und Seen des Hochschwarzwaldes leben wir als evangelische Christen und Christinnen. Groß ist unsere Gemeinde nicht inmitten der katholisch geprägten Region. Dennoch (oder deshalb) haben wir eine ganz eigene Ausstrahlung. Ökumenische Weite ist selbstverständlich für uns. Als „Gemeinde am Weg“ wollen wir für die da sein, die unterwegs sind – in unserer grandiosen Landschaft, aber auch im Innern. Wir wünschen uns, dass Ihre Frei-Zeit bei uns zur Aus-Zeit für Seele und Leib wird. Fühlen Sie sich eingeladen im Sinn der alten Mönche: Die Tür stehe offen, das Herz noch mehr. Heimat haben wir in der Bärenhofkapelle in Titisee (Kapellenweg) und in Feldberg-Falkau im Gemeindezentrum (Sägebühlweg 6).“

(Text der Homepage der Gemeinde)

Das Umfeld der Gemeinde

Die Andreasmairie umfasst das landschaftlich reizvolle Gebiet der politischen Gemeinde Feldberg und den Teilort Titisee der Stadt Titisee-Neustadt. Die Landschaft hat einen hohen Freizeitwert mit vielseitigen touristischen Angeboten (Wintersport/Feldberg, Wassersport/Titisee, Schluchsee). Kommunaler Kindergarten und Grundschule liegen ca. 800 m vom Pfarrhaus entfernt (Schulbus). Weiterführende Schulen befinden sich in Schluchsee (Hauptschule) und in Neustadt (alle anderen Schularten). Zusätzliche gymnasiale Angebote bieten der Birklehof in Hinterzarten und das Kolleg in St. Blasien. Die Universitätsstadt Freiburg mit ihrem reichhaltigen kulturellen Angebot erreicht man stündlich mit dem Stadtexpress (zum Bahnhof: 5 Min. Fußweg). Für den Verkehrsverbund kann eine übertragbare Regiokarte genutzt werden.

Die Pfarrgemeinde

Die junge Diasporagemeinde (seit 1971) mit 850 Gemeindegliedern mit Haupt- und 430 mit Zweitwohnsitz ist sehr stark durch Urlauber sowie Kur- und Feriengäste geprägt; Arbeit im Fremdenverkehr oder in Kur- einrichtungen bestimmt das Leben vieler Einwohner.

Die meisten sind zugezogen (beruflich bzw. Altersruhesitz). Deshalb gibt es wenige, langjährig gewachsene Strukturen, jedoch vielfältige kirchliche Prägungen.

Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Feldberg-Falkau und Titisee).

Die Verwaltung wird weitgehend vom Pfarramt der Jakobusgemeinde Hinterzarten wahrgenommen.

Es bestehen sehr gute Kontakte zu den drei katholischen Gemeinden mit einer ausgesprochenen Gastfreundschaft der gegenseitigen Nutzung von Räumlichkeiten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die kirchlichen Gebäude

Das Gemeindezentrum im Teilort Falkau wurde 1973 erbaut. Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen finden im unterteilbaren Gemeindesaal (bis zu 150 Sitzplätze) im Erdgeschoss statt. Ein tragbares Orgelpositiv der Fa. Heintz mit vier Registern sowie ein Klavier sind vorhanden. Eine Einbauküche sowie eine kleine Bücherei komplettieren das Angebot.

Die Pfarrwohnung (145 m²) im Obergeschoss umfasst ein großes Ess-/Wohnzimmer, drei Schlafzimmer, Küche, Bad und Gäste-WC. Bei Bedarf können ein weiteres Zimmer und ein Badezimmer im Dachgeschoss genutzt werden. Eine Garage, ein kleiner Garten und ein Spielhaus für Kinder sind vorhanden.

Das Pfarramtsbüro im Obergeschoß ist separat zugänglich und zeitgemäß ausgestattet.

Im Dachgeschoss wohnt in einer (separaten) Zweizimmerwohnung eine langjährige Gemeindemitarbeiterin.

Ein Schmuckstück ist die 1843 erbaute Bärenhofkapelle in Titisee mit ca. 60 Sitzplätzen. Haupt- und Seitenaltäre geben Zeugnis ihres katholischen Ursprungs. Eine neue Orgel nach barockem Vorbild steht für die gottesdienstliche Begleitung zur Verfügung.

Unter dem Kapellendach befindet sich ein einladender, im Jahre 1993 ausgebauter Gemeinderaum mit Teeküche, der regelmäßig genutzt wird.

Der bauliche Zustand der Gebäude ist gut.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die sechs Mitglieder des altersmäßig gut gemischten Ältestenkreises engagieren sich neben der Sitzungsarbeit in unterschiedlicher Weise.

Mehrere Organistinnen und Organisten übernehmen im Wechsel die musikalische Gestaltung der Gottesdienste.

Ein Kindergottesdienst-Team freut sich auf anleitende Mitwirkung der Pfarrerin / des Pfarrers.

Der Kirchendienst wie auch der Versand des Gemeindebriefes wird durch ehrenamtlich Mitarbeitende organisiert.

Die Mitarbeitenden der ökumenischen Seniorenwerke in Feldberg und Titisee sind weitgehend eigenverantwortlich tätig.

Die kirchlichen Räume in Falkau und Titisee werden durch einen bezahlten Mitarbeiter gereinigt.

Die derzeitigen Gemeindeaktivitäten

- Sonntägliche Gottesdienste in 14-tägigem Wechsel zwischen Falkau und Titisee, regelmäßig mit Abendmahl, auch mit Kindern, anschließend Kirchenkaffee;
- ökumenische Gottesdienste;
- auf Tourismus ausgerichtete, ökumenische Veranstaltungen (Taizé-Andachten auf dem Feldberg im Sommer; Campingkirche am Titisee);
- monatlich findet ein Kindergottesdienst statt;
- Krippenspiel mit Weihnachtsfeier;
- Gemeindeausflug;
- Veranstaltungen der ökumenischen Seniorenwerke, gottesdienstliche und seelsorgerliche Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers im Caritas-Haus-Feldberg (Kurklinik für Kinder und Jugendliche mit psychosomatischen Erkrankungen und Mutter-Kind-Kuren).

Die Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber

Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem die Gestaltung von Gottesdiensten in kreativer Form sowie alltagsnahe Verkündigung wichtige Anliegen sind. Gemeindeglieder aber auch Urlauber und Kurgäste sollen seelsorgerlich begleitet werden. Kontaktfreudigkeit und die Fähigkeit auf Menschen zuzugehen sowie Mitarbeitende zu führen, sind erwünscht. Die sehr gute ökumenische Zusammenarbeit soll gepflegt und, wo möglich, ausgebaut werden.

Dem Ältestenkreis ist bewusst, dass dem reduzierten Dienstauftrag Rechnung getragen werden muss. Er ist für Gespräche offen, wenn es darum geht, die Tätigkeitsschwerpunkte mit dem reduzierten Dienstauftrag in Einklang zu bringen.

Kontaktadressen

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem Kirchenältesten Herrn Helmut Blauth, Telefon 07655 379, bei Pfarrer Erik Stier, Jakobusgemeinde Hinterzarten, Telefon 07652 234 und beim Evangelischen Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald in Müllheim, Telefon 07631 172743, sowie im Internet unter www.kirchensnetz.de/andreasgemeindefeldberg.

Wir laden Sie herzlich ein, sich bei uns ein Bild von unserer schönen Gemeinde zu machen.

Klettgau

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Seit dem 1. August 2007 ist die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettgau frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die bisherige Stelleninhaberin hat nach zehn Jahren in unserer Gemeinde eine neue Aufgabe übernommen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Nahe am Rhein, direkt an der Schweizer Grenze (Schaffhausen 20 km, Zürich 35 km), zwischen Alpen, Bodensee und dem Schwarzwald, liegt in schöner, hügeliger Landschaft die Gemeinde Klettgau mit ihren sieben Teilorten. Sie hat etwa 7.500 Einwohner, von denen ca. 1.200 evangelisch sind und zum größten Teil in den beiden Hauptorten Erzingen und Grießen wohnen.

In den Klettgauer Ortsteilen gibt es insgesamt fünf Kindergärten in römisch-katholischer bzw. kommunaler Trägerschaft. Grundschulen findet man in Erzingen und Grießen, hier sind auch die Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken. In Erzingen befindet sich die Hauptschule mit Werkrealschule.

Weiterführende Schulen in Tiengen und Jestetten sind gut per Bus oder Bahn zu erreichen.

Viele Vereine mit sportlichem, musikalischem, kulturellem oder sozialem Engagement und eine Reihe von Gastronomiebetrieben prägen das Leben in der Region.

Zur Kirchengemeinde Klettgau gehören zwei Kirchen: Die 1956 erbaute Lukas-Kirche in Grießen und die 1960 erbaute Matthäus-Kirche in Erzingen. Die Erzinger Kirche und auch der dazugehörige Gemeindesaal werden zurzeit von Grund auf saniert.

Ein erst im Jahre 2005 errichtetes Pfarrhaus mit ca. 200 m² Wohnfläche und Garten liegt direkt neben der Grießener Kirche und lädt zum Wohnen und Wohlfühlen ein. Das Pfarrbüro befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, wo unsere Pfarramtssekretärin sehr engagiert mitarbeitet.

Zudem werden Sie unsere Kirchendienerin, zwei Organistinnen und ein aktiv mitarbeitender Ältestenkreis bei Ihren Aufgaben unterstützen. Ehrenamtlich Mitarbeitende gibt es außerdem bei Kinder- und Familiengottesdiensten, ökumenischem Frauenkreis, Besuchsdienst, bei den monatlichen Spieleabenden, beim ökumenischen Taizé-Gebet und bei allen Arbeiten rund um die Kirchen.

Wöchentlich abwechselnd findet der Sonntagsgottesdienst in Erzingen und Grießen statt. Familiengottesdienst wird einmal, Kindergottesdienst meist zweimal monatlich gefeiert.

Mit unseren katholischen Nachbargemeinden besteht eine enge Zusammenarbeit, die ihren Ausdruck in der Unterzeichnung der Charta Oecumenica auch mit der alt-katholischen Gemeinde in Dettighofen gefunden hat. Zudem werden jährlich mehrere ökumenische Gottesdienste gefeiert und der Ältestenkreis trifft sich einmal im Jahr mit den Pfarrgemeinderäten. Der Weltgebetstag der Frauen wird im Wechsel in den evangelischen und katholischen Kirchen begangen und vom ökumenischen Frauenkreis selbstständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt.

Zu der Schweizer Nachbargemeinde Trasadingen / Kanton Schaffhausen bestehen gute Kontakte, die bei zwei gemeinsamen Gottesdiensten pro Jahr mit anschließendem Austausch gepflegt werden.

Es erwartet Sie als Pfarrerin / als Pfarrer / als Pfarrehepaar eine Gemeinde, die

- in die dörflichen Strukturen eingebunden ist;
- die ökumenischen Kontakte weiter pflegen möchte;
- auf bisher Erreichtem weiter aufbauen will;
- offen ist für Sie und Ihre Ideen.

Wir wünschen uns Ihre tatkräftige und vertrauensvolle Mitarbeit in allen diesen Bereichen und laden Sie ein, in den schönen Klettgau zu kommen und sich selbst vor Ort ein Bild zu machen.

Im Kirchenbezirk besteht ein offenes, kollegiales Miteinander. Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksdienstes, der Ihren Interessen entspricht, wird erwartet.

Nähere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage (www.evangelische-kirchengemeinde-klettgau.de) oder erfragen Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Frau Brigitte Rogge, Telefon 07742 3199. Auskünfte erteilt auch Dekanin Christiane Vogel in Waldshut, Telefon 07751 832721.

Lahr, Friedensgemeinde/Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst der Friedensgemeinde und der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr ist ab 1. Januar 2008 wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt im Herbst 2007 nach langjährigem Wirken in beiden Gemeinden in den Ruhestand.

Die Stadt Lahr liegt als Mittelzentrum zwischen Freiburg, Offenburg und Straßburg am Rande der Rheinebene; Verkehrsanbindung ist sehr gut. Lahr ist mit seinen ca. 43.000 Einwohnern eine Schulstadt, alle Schularten sind am Ort vorhanden. Unter www.lahr.de präsentiert sich die Stadt im Internet.

Der Pfarrstelle ist die Betreuung der Friedensgemeinde und der Johannesgemeinde zugeordnet. Beide Gemeinden sind in der Lahrer Gesamtkirchengemeinde integriert, zu der insgesamt neun Pfarrgemeinden mit 5,5 Pfarrstellen und zurzeit zwei Diakonenstellen gehören.

Die Lahrer Friedensgemeinde liegt im südlichen Gebiet der Kernstadt von Lahr und umfasst ca. 1.750 Gemeindeglieder, wobei die Spätaussiedler einen bedeutenden Anteil ausmachen. Die zur Friedensgemeinde gehörenden Wohngebiete unterscheiden sich: Innenstadtbezirke, Gebiete mit sozialem Wohnungsbau und in die Jahre gekommene Neubaugebiete finden sich neben modernen Reihenhausneubauten. Die soziale Struktur in diesen Wohngebieten ist damit disparat und zum Teil von einem Generationenumbruch geprägt.

Die Friedensgemeinde wurde im Jahre 1954 gegründet und bekam im Jahr 1956 ihre eigene Kirche. In der Friedenskirche wird wöchentlich am Sonntagmorgen Gottesdienst gefeiert. Die schlichte Hallenkirche hat eine warme Ausstrahlung und gute Akustik und lässt sich durch die Bestuhlung für verschiedene Gottesdienstformen flexibel nutzen. Der Gemeindesaal ist durch eine flexible Trennwand vom Kircheninnenraum getrennt und kann bei Bedarf den Kirchenraum vergrößern.

In der Friedensgemeinde finden regelmäßig Seniorennachmittage statt. Die Ältesten engagieren sich im Besuchsdienst. Der Gemeinde ist ein zweigruppiger Kindergarten zugeordnet, für dessen Verwaltung das Verwaltungs- und Serviceamt zuständig ist. Gerne wird die Friedenskirche von Lahrer und auswärtigen Chören und Ensembles als Aufführungsort genutzt. So kommt es gelegentlich zu besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Gottesdiensten. Es bestehen gute ökumenische Kontakte zur kath. Seelsorgeeinheit Lahr und zur ACK Lahr.

Die Unterstützung durch Ehrenamtliche ist zwar vorhanden, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jedoch gewonnen werden.

Ein nebenamtlicher Kirchendiener und eine Reinigungskraft kümmern sich um die große Außenanlage der Friedenskirche sowie um die Kirche selbst.

Zur Lahrer Johannesgemeinde gehören die etwa 850 evangelischen Gemeindeglieder im Stadtteil Lahr-Sulz im Süden von Lahr (ca. 3 km von der Friedenskirche entfernt). Sulz hat ca. 3.500 Einwohner, eine noch weitgehend dörfliche Struktur mit einer ausgewogenen Bevölkerungszusammensetzung und einem funktionierenden Vereinsleben. Der Stadtteil ist überwiegend katholisch geprägt und liegt in einem an Lahr südlich angrenzenden weiten Tal, umgeben von Wäldern, aber auch mit herrlichem Blick auf die beiden Lahrer Hausberge.

Die Johanneskirche wurde 1960 eingeweiht. Auch hier wurden direkt an das Kirchengebäude Anfang der 1980er Jahre eine Küche und mehrere Gemeinderäume angebaut, die in den vergangenen Jahren sukzessive erneuert wurden. Erwähnt sei hier die Neugestaltung der Terrasse, die eine Glasüberdachung erhielt und nun für rund 60 Personen einen trockenen

Aufenthalt ermöglicht. Auch in der Johanneskirche werden wöchentlich Gottesdienste gefeiert, seit Jahren einmal im Monat als Gottesdienst am Samstagabend.

In der Johannesgemeinde finden regelmäßig und von Ehrenamtlichen selbstständig geleitet eine Krabbelgruppe und Seniorennachmittage statt. Es gibt einen Gesprächskreis für Frauen und einen Kreis, der Themenabende für Erwachsene vorbereitet. Auch hier engagieren sich die Ältesten im Besuchsdienst. Die Johannesgemeinde hat einen eigenen, ambitionierten Kirchenchor, der neben der musikalischen Begleitung der Gottesdienste auch einmal im Jahr ein vorweihnachtliches Konzert, eingebettet in einen Adventsgottesdienst, gibt.

Mit der katholischen Gemeinde von Sulz wird eng kooperiert. Jährlich wird eine ökumenische Bibelwoche veranstaltet. Im Vierteljahresrhythmus wird in der Johanneskirche ein ökumenischer Familiengottesdienst veranstaltet, vorbereitet und gestaltet vom Team der Kinderkirche. Einmal monatlich findet darüber hinaus ein Kinderbibeltreff statt, dessen Team auch jährlich eine ökumenische Kinder-Freizeit durchführt. Weltgebetstag der Frauen und Jugendkreuzweg werden gemeinsam veranstaltet.

In Sulz ist ein Kirchendienerehepaar nebenamtlich tätig.

Direkt an das Kirchengebäude der Friedenskirche ist das ruhig gelegene, eingeschossige Pfarrhaus angebaut, in dem auch das Pfarrbüro für beide Gemeinden untergebracht ist. Das Pfarrhaus umfasst fünf Zimmer, Küche, zwei Bäder mit einer gesamten Wohnfläche von 103 m², zusätzlich eine Terrasse, einen kleinen Keller und eine Doppelgarage. Dienstzimmer und Arbeitszimmer sind separat. Ein eigener, abgegrenzter Garten gehört ebenfalls zum Grundstück. Pfarrhaus und Kirchengebäude sind in eine ruhig gelegene, kleine parkähnliche Anlage integriert. Der Wohnteil sowie Pfarrbüro und Sakristei der Friedenskirche werden nach Auszug des bisherigen Pfarrers und seiner Familie komplett renoviert.

Im Pfarrbüro zwischen Pfarrhaus und Kirche arbeitet eine Pfarramtssekretärin mit 14,5 Wochenarbeitsstunden. Für die Verwaltung und den Unterhalt der Gebäude ist die Dienststelle des Verwaltungs- und Serviceamts in Lahr zuständig.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

In der Gesamtkirchengemeinde Lahr gibt es intensive Kooperationen über die Pfarreigrenzen hinweg – auch in ökumenischer Weite. Gemeinsame Konfirmandentage in Lahr, ökumenische Gottesdienste für die Stadt, Kanzeltauschringe, Projekte in einzelnen Gemeinden für die ganze Stadt haben sich bewährt. Um die enge Kooperation zu planen und weiterzuentwickeln, treffen sich die Hauptamtlichen in Lahr – teilweise auch in ökumenischer Runde – ca. siebenmal im Jahr zu einer Dienstbesprechung.

Wir erwarten von unserer zukünftigen Pfarrerin, unserem zukünftigen Pfarrer oder auch einem Pfarrehepaar:

- Initiativen, die die Lebendigkeit unserer Gemeinden fördern;
- ein offenes und motivierendes Zugehen auf die Menschen;
- eine Verkündigung und Seelsorge, die Hilfe zum Leben bietet;
- die Fähigkeit, mit uns ein Konzept zum Gemeindeaufbau zu entwickeln und dieses dann gemeinsam umzusetzen;
- Bereitschaft zur offenen Kooperation mit den Mitarbeitenden in unserer Gemeinde und den Hauptamtlichen in den anderen Lahrer Gemeinden;
- Fähigkeit zum strukturierten und transparenten Arbeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vorsitzenden der Ältestenkreise, bei Herrn Reinhard Scheffler (Friedensgemeinde), Telefon 07821 980489, bei Frau Regina Lorenz-Fischer (Johannesgemeinde), Telefon 07821 990650 sowie bei Dekan Dr. Matthias Kreplin, Telefon 07821 22054 oder unter www.ev-dekanat-lahr.de.

Legelshurst (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Legelshurst wurde zum 1. September 2007 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherigen Inhaber der Pfarrstelle, ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, wechseln nach sieben Jahren aus familiären Gründen die Stelle.

Wohnort Willstätt-Legelshurst

Legelshurst liegt in einer reizvollen Gegend, eingebettet zwischen Schwarzwald und Vogesen, 10 km von Kehl, 15 km von Offenburg (ICE-Haltepunkt) und etwa 70 km von Freiburg und Karlsruhe entfernt. Kulturelle Angebote finden sich auch im 15 km entfernten Straßburg. Die Autobahnanschlussstelle Appenweier (A 5) ist mit dem Auto in sieben Minuten erreichbar. Mit einem eigenen Bahnhof ist Legelshurst an die ÖPNV-Strecke Offenburg-Kehl angebunden.

Legelshurst hat sich mit seinen 2.300 Einwohnern den dörflichen Charakter mit einem regen Vereinsleben bewahrt. Die Ortschaft bildet mit den Ortsteilen Willstätt, Sand, Eckartsweier und Hesselhurst die Gemeinde Willstätt, mit zurzeit 9.200 Einwohnern.

Im Ort sind ein evangelischer Kindergarten und die Grundschule vorhanden sowie eine neu eingerichtete Kinderkrippe in kommunaler Trägerschaft. Hauptschule mit Werkrealschulzug ist in Willstätt. Alle anderen weiterführenden Schulen befinden sich in Kehl und Offenburg, gut über den ÖPNV zu erreichen.

Pfarrstelle

Legelshurst ist eine selbstständige Kirchengemeinde (eine Predigtstelle) und hat etwa 1.500 Gemeindeglieder. Sie ist Trägerin eines viergruppigen Kindergartens, der sowohl im Blick auf die Arbeit mit Kindern als auch mit jungen Eltern ein besonderes Potential bietet.

Der Kirchengemeinderat besteht derzeit aus drei Männern und fünf Frauen. In der Verwaltung ist eine Pfarramtssekretärin mit vier Wochenstunden angestellt. Zwei Organisten und eine Klavierspielerin übernehmen die musikalische Gestaltung der Gottesdienste. Der Kirchendienst wird von den Kirchengemeinderäten ehrenamtlich übernommen. Für Reinigungsdienste in den kirchlichen Gebäuden steht stundenweise Personal zur Verfügung.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, gegenwärtig an der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Grundschule.

Gebäude und Einrichtungen

Folgende Gebäude und Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden:

- historische Kirche (mit dahinter liegendem Friedhof), erbaut 1447, erweitert 1743, renoviert 1993;
- Pfarrhaus (fünf Zimmer), erbaut 1972, renoviert 1999–2002 (Gasheizung, Fenster, Vollwärmeschutz, Neueindeckung des Daches), separate Garage. Wohnung und Pfarramt liegen auf einer Etage. Ein schöner, blickgeschützter Garten umgibt das Pfarrhaus;
- geräumiges, hinter dem Pfarrhaus gelegenes Gemeindehaus, erbaut 1932, renoviert 1990;
- viergruppiger Kindergarten, erbaut 1982, renoviert und erweitert 2001–2004.

Gottesdienstliches und gemeindliches Profil

Die Gottesdienste, sowohl traditionelle als auch Familiengottesdienste, sind der Mittelpunkt des Gemeindelebens. Sie werden regelmäßig von verschiedenen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde mitgestaltet.

Das Gemeindeleben ist von vielfältigen Aktivitäten gekennzeichnet, von denen einige selbstständig durch engagierte Mitarbeitende geleitet werden: Kindergottesdienst, Jung-schar, CVJM-Jugendarbeit, Kinderchor, Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis. Weitere Aktivitäten wurden von den Pfarrstelleninhabern allein oder mit Team verantwortet: „Gottesdienst für kleine Leute“ (Krabbeltgottesdienst), Kindergartengottesdienst, Frauenfrühstück, Seniorennachmittag, Bibelstunde, Gemeindebrief. Im Konfirmandenunterricht wirken der CVJM-Jugendleiter und ehemalige Konfirmandinnen mit.

Das derzeit praktizierte Gemeindeaufbaukonzept setzt bei Kindern und ihren Eltern an. Die Ziele sind zum einen, die Kinder möglichst früh mit dem christlichen Glauben, vor allem mit dem Gottesdienst, vertraut zu machen, zum andern, den Eltern eine Hilfestellung bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder zu geben. Dies geschieht vor allem durch die verschiedenen Gottesdienstangebote für Kinder unterschiedlicher Altersstufen sowie durch regelmäßige Angebote zur Taufferinnerung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

- mit Freude an lebendiger Verkündigung des Evangeliums und lebensnaher Seelsorge;
- mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren;
- mit der Bereitschaft, das begonnene Gemeindeaufbaukonzept weiterzuführen;
- mit der Fähigkeit, die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und zu begleiten;
- mit der Bereitschaft, sich in die Region „südliches Hanauerland“ einzubringen und Verantwortung im Kirchenbezirk zu übernehmen.

Auskünfte und Rückfragen

Dekan Günter Ihle, Telefon 07851 3751, E-Mail: guenter.ihle@kbz.ekiba.de; Vorsitzender des Kirchengemeinderats Günter Moser, Telefon 07852 9129 11, E-Mail: guenter@moser-gmbh.de oder Kirchengemeinderätin Imtraut Mercier, Telefon 07852 2196, E-Mail: merciergi@gmx.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. Oktober 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Epfenbach/Spechbach (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Kirchengemeinden Epfenbach und Spechbach wurde zum 1. September 2007 frei; sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Dienstsitz ist Epfenbach.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bei Fragen geben gerne weitere Auskünfte:

Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, E-Mail: dekan@ev-kirchenbezirk-kraichgau.de;

Herr Joachim Ackermann, stellvertretender Vorsitzender KGR Epfenbach, Telefon 07263 4246;

Herr Reinhold Braun, stellvertretender Vorsitzender KGR Spechbach, Telefon 06226 40638 oder 0171 6221290.

Freiburg, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Ost (Kirchenbezirk Freiburg-Stadt)

Die Pfarrstelle I (Predigtbezirk: bisherige Auferstehungsgemeinde) des Gruppenpfarramts der Pfarrgemeinde Ost der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg wurde zum 1. September 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Interesse an der Offenheit einer „Gemeinde auf dem Weg“.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neugierig auf alle, die sich für ein Mitleben und Mitgestalten der Gemeinde interessieren.

Sie geben gerne weitere Informationen, z. B. der (Orts-) Älteste, Bernd Ebbmeyer, Telefon 0761 7964435. Auch die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Gabriele Daniel-Schnitzler, Telefon 0761 60949 und das Dekanat, Telefon 0761 7086326 stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freiburg, Pfarrstelle IV des Gruppenpfarramts West (Kirchenbezirk Freiburg-Stadt)

Die Pfarrstelle IV des Gruppenpfarramts West (Predigtbezirk: bisherige Matthäusgemeinde) der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg wurde zum 1. September 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Info wenden Sie sich bitte an:

Herrn Rolf Baiker, Mitglied des Ortsältestenkreises und des Ältestenkreises West, Telefon 0761 892633; Pfarrer Dr. Ulrich Bayer, stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises West, Telefon 0761 82721; Dekan Markus Engelhardt, Evangelisches Dekanat Freiburg-Stadt, Telefon 0761 7086326.

Konstanz, Petrus-und-Paulus-Gemeinde, Pfarrstellen I und II des Gruppenpfarramts

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstellen I und II des Gruppenpfarramts der Petrus-und-Paulus-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz sind vakant und können zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Beide Pfarrstellen umfassen jeweils ein volles Dienstverhältnis.

Informationen zu den Pfarrstellen und zu der Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie von der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Eva K. Piepenstock, Telefon 07531 62523 sowie von Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. September 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Breisgau-Hochschwarzwald, Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten

Für den Kirchenbezirk **Breisgau-Hochschwarzwald** ist die Stelle **einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten** mit vollem Deputat ab 01. 01. 2008 wieder zu besetzen.

Der/die Bezirksjugendreferent/in des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald hat für die nähere Zukunft seinen/ihren Sitz in Wolfenweiler. Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses können mitgenutzt werden. Die logistischen Möglichkeiten des Pfarramtes stehen zur Verfügung; eine Sekretärin unterstützt bei den anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Bisher war im ehemaligen Kirchenbezirk Müllheim ein Jugendreferent mit 50% Deputat angestellt. Er verantwortete zusammen mit einem engagierten Leitungskreis und der Bezirksjugendpfarrerin die bezirkliche Jugendarbeit. Diese Stelle bleibt erhalten, wird sich aber in ihrer konzeptionellen Ausrichtung verändern. Eine intensive Zusammenarbeit und eine Verteilung der Arbeitsgebiete ist dringend erforderlich.

Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist künftig die Neustrukturierung der Kinder- und Jugendarbeit notwendig. Dazu wünschen wir uns einen Bezirksjugendreferenten / eine Bezirksjugendreferentin, der/die die Kinder- und Jugendarbeit neu strukturiert.

Wir wünschen uns eine Kollegin / einen Kollegen, die/der gerne im Team arbeitet und mit Kreativität und Offenheit

- Jugendlichen den christlichen Glauben zeitgemäß nahebringt,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen motiviert und persönlich und fachlich beratend vor Ort zur Seite steht,
- Projekte entwickelt und durchführt, auch in Kooperation mit Religionslehrern/Religionslehrerinnen und deren Schulen,
- Synergien in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden im Kirchenbezirk erkennt und benennt,
- Synergieeffekte mit den Nachbarkirchenbezirken Freiburg und Lörrach und Emmendingen sucht und nutzt,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Bereich der Jugendarbeit gewinnt und ehrenamtliche Strukturen aufbaut,
- im Team mit anderen im Kirchenbezirk Mitarbeitenden, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haben, zusammenarbeitet,
- neue Ideen einbringt,
- Mitarbeiterschulungen, Kinderkirchen-, Konfirmandentage, Freizeiten und Jugendgottesdienste anregt und mitgestaltet.

Wir bieten unsererseits

- Aufgeschlossenheit, Ideen und Anregungen der neuen Referentin / des neuen Referenten aufzunehmen,
- die Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu suchen, wie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeitgemäß ausgestaltet werden kann,
- die volle Unterstützung aller bezirklichen Gremien und Personen, um die Arbeit zu fördern.

Nähere Informationen erteilt Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Telefon 0721 9175 456, E-Mail: eberhard.koch@ekiba.de; Stichwort: Bezirksjugendreferent Breisgau-Hochschwarzwald.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

10. Oktober 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelischer Kirchenbezirk Mannheim –
1,0 Deputat ab 01. 01. 2008**
Die Stelle umfasst Aufgaben im Seilgarten „just try it“ der Evangelischen Kirche in Mannheim sowie im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk und sechs Wochenstunden Religionsunterricht. Die Stelle ist im EKJM verortet.

Die Stellenausschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. September 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Hans-Joachim Z o b e l in Schwetzingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald mit Wirkung vom 15. September 2007.

Erneut berufen zur Dekanin:

Dekanin Pfarrerin Gerhild W i d d e s in Dossenbach zur Dekanin für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 16. September 2007.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Janine D e n k in Mannheim zur Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Oftersheim mit Wirkung vom 1. September 2007,

Pfarrvikarin Irene H a b l e r und Pfarrer Martin H a b l e r in Eichstetten in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Eichstetten mit Wirkung vom 1. September 2007,

Pfarrer Hans-Joachim Z o b e l, bisher Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen, zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenamts Müllheim mit Wirkung vom 15. September 2007.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin i. R. Rita H e r t e l - Z o b u s in Mannheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2007.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin Isabel O v e r m a n s in Freiburg zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle I am Universitätsklinikum Freiburg mit Wirkung vom 16. September 2007.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

Dr. Susanne J a s c h i n s k i in Zweibrücken mit Wirkung vom 1. November 2007 zum stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Thilo M ü l l e r, Noah-Gemeinde in Schwetzingen, (zusätzlich) mit dem Pfarrdienst für die Melanchthongemeinde Schwetzingen mit Wirkung ab 15. September 2007.

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikarin Sylvia A u f m k o l k, bisher beurlaubt, zur Mithilfe im Pfarrdienst in Berghausen (Kirchenbezirk Alb-Pfinz) mit Wirkung ab 1. September 2007,

Pfarrvikarin Dr. theol. Frances B a c k, bisher beurlaubt, zur Mithilfe im Pfarrdienst in Eberstadt (Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg) mit Wirkung ab 1. September 2007,

Pfarrvikar Sebastian B a u e r - H o f f m a n n, Waghäusel, zur Mithilfe im Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Haßmersheim (Kirchenbezirk Mosbach) mit Wirkung ab 1. September 2007,

Frau Beate K o p p - E n g e l als Pfarrvikarin i. A. zur Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. September 2007,

Pfarrer Religionslehrer Dr. Eckehart L o r e n z, bisher Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, in den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. September 2007,

Pfarrvikar Dr. Stefan R o y a r, Mannheim, zur Mithilfe im Pfarrdienst der Johanniskirche Weinheim (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) mit Wirkung ab 1. September 2007,

Pfarrvikarin Stefanie S t a d l e r, Mosbach, zur Mithilfe im Pfarrdienst in Karlsruhe-Wolfartsweier (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) mit Wirkung ab 1. September 2007.

Eingesetzt:

Herr Jürgen B a r o n als Pfarrvikar i. A. (Einsatz in Form eines Studienaufenthaltes in der Church of England) mit Wirkung ab 1. September 2007,

Herr Jörg S e i t e r als Pfarrvikar i. A. im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe und zur Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten mit Wirkung vom 1. September 2007.

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:

Frau Dorothee B l u m als Pfarrvikarin in Salem im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. September 2007,

Herr Mirko D i e p e n als Pfarrvikar in Gutach im Evangelischen Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2007,

Frau Tanja D i t t m a r als Pfarrvikarin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2007,

Herr Dr. Christoph G l i m p e l als Pfarrvikar in Schiltach im Evangelischen Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2007,

Frau Marlene H o f f m a n n als Pfarrvikarin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 1. September 2007,

Herr Philipp J ä g l e als Pfarrvikar im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Ravensburg mit Wirkung vom 1. September 2007,

Frau Dr. Evi M i c h e l s als Pfarrvikarin in Waghäusel im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2007.

Beurlaubt:

Pfarrer Prof. Dr. theol. Thomas K u h n , zur Übernahme einer Professur an der EFH Bochum mit Wirkung ab 1. September 2007 unter Verlust der Pfarrstelle der Lukaskirche in Inzlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach (Kirchenbezirk Lörrach).

Ernannt:

Herr Dr. Ulrich R o l f zum Kirchenverwaltungsrat z. A. unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe bei der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2007.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Herbert D e g e n h a r t in Kehl-Kork mit Ablauf des 30. September 2007,

Dekan Pfarrer Tilman F i n z e l in Stein (Evangelischer Kirchenbezirk Pforzheim-Land) mit Ablauf des 30. September 2007,

Pfarrer Johannes K l e i n in Mannheim (Stephanusgemeinde) mit Ablauf des 30. September 2007,

Kirchenamtsinspektorin Brigitte M o r r i s o n - C l e a t o r mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Bernd V o g e l b a c h e r in Lahr (Friedensgemeinde) mit Ablauf des 30. September 2007,

Pfarrer Herbert W e i m e r in Singen (Südstadtgemeinde) mit Ablauf des 30. September 2007,

Pfarrerin Sibylle W o l f in Lahr (Melanchthongemeinde) mit Ablauf des 30. September 2007.

Berichtigungen

Dienstnachrichten

Die „Dienstnachrichten“ im GVBl. Nr. 8/2007, Seite 124, unter der Rubrik „Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats / Berufen“ sind wie folgt zu ändern (*kursiv*):

Pfarrerin Dr. theol. Isa B r e i t m a i e r , bisher hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, zur Dozentin für Evangelische Theologie / Religionspädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – *mit Wirkung ab 1. August 2007.*



*Der Tod ist verschlungen vom Sieg.
(1. Kor 15,54)*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Christian B a u m a n n , zuletzt in Spöck, am 1. Juli 2007,

Pfarrerin i. R. Ricarda F a b i a n , zuletzt im Kirchenbezirk Freiburg, am 1. Juli 2007,

Pfarrer i. R. Waldemar D i e t r i c h , zuletzt Gymnasialprofessor am Helmholtz-Gymnasium in Heidelberg, am 19. Juli 2007,

Oberkirchenrat i. R. Dr. jur. Hans N i e n s am 4. August 2007,

Pfarrer i. R. Albert S c h n e i d e r , zuletzt in Reichen, am 8. Juli 2007,

Pfarrer i. R. Martin Z i t t , zuletzt in Karlsruhe (Jakobusgemeinde), am 22. Juli 2007.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B